

Statuten der franziskanischen Gemeinschaft der deutschen Schweiz

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Franziskanische Gemeinschaft der deutschen Schweiz“ (FG) [ehemals „Franziskanische Laiengemeinschaft“ (FLG) bzw. „Dritter Orden“ (DO) besteht mit Sitz in Morschach SZ ein religiöser, gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen ZGB (staatliches Recht) sowie gemäss Can. 303 CIC (kirchliches Recht).

Die FG der deutschen Schweiz ist eine Provinzgemeinschaft nach Art. 61 der Konstitutionen der Franziskanischen Gemeinschaft des Ordo Franciscanus Saecularis (OFS).

Art. 2 Zweck

Die FG der deutschen Schweiz bezweckt die Zusammenarbeit ihrer Mitglieder für:

- die Verwirklichung einer evangelischen Lebensweise aus der Inspiration des hl. Franz und der hl. Klara von Assisi
- die Gestaltung einer Gemeinschaft, die in geschwisterlicher Weise nach einem franziskanischen Lebensstil sucht, Gedankenaustausch pflegt und verschiedene Formen von Gemeinschaftsvollzügen ermöglicht
- die Verbreitung franziskanischen Gedankengutes für Interessierte und eine breite Öffentlichkeit durch publizistische Tätigkeit, Jugendarbeit und Erwachsenenbildung auf religiösem sowie gesellschaftlichem Gebiet
- die Mitgestaltung von Kirche und Gesellschaft aus franziskanischer Sicht
- die Gründung und Führung gemeinsamer Werke des Apostolates und der Diakonie

Art. 3 Mittel

Die finanziellen Mittel bestehen aus:

1. Regelmässigen Beiträgen der Mitglieder
2. Einkünften aus den eigenen Werken und Angeboten
3. Kirchlichen und staatlichen Beiträgen
4. Zuwendungen aus Legaten, Testamenten und Spenden

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 4 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der FG haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

II. Mitgliedschaft

Art. 5 Mitgliedschaft in der FG der deutschen Schweiz

Ordentliche Mitglieder sind die lokalen FG-Gemeinden sowie weitere durch den FG-Rat approbierte Gruppierungen.

Ausserordentliche Mitglieder sind durch den FG-Rat approbierte Einzelpersonen. Sie können sich einer Gruppierung anschliessen.

Art. 6 Mitgliedschaft in einer Lokalgemeinde

Mitglied einer Lokalgemeinde der FG wird jemand durch das Versprechen oder ein anderes dem Versprechen adäquates Zeichen, wie z.B. Übernahme von Aufgaben in der FG und Bezahlung des Jahresbeitrages. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der entsprechenden Gemeinde.

III. Organisation

A. Allgemeines

Art. 7 Organe

Die Organe der FG sind:

1. das Kapitel (Generalversammlung)
2. der FG-Rat
3. die Revisionsstelle

B. Das Kapitel

Art. 8 Einberufung

Der FG-Rat beruft jährlich ein ordentliches Kapitel ein. Die schriftliche Einladung zu diesem Kapitel hat mindestens einen Monat vorher zu erfolgen.

Der FG-Rat sowie ein Fünftel der Mitglieder können ein ausserordentliches Kapitel verlangen.

Anträge zuhanden des Kapitels sind schriftlich bis zwei Wochen vor dem Kapitel dem FG-Rat einzureichen.

Art. 9 Stimm- und Wahlrecht

Stimm- und wahlberechtigt sind die Delegierten der ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat Anrecht auf mindestens eine Delegiertenstimme. FG-Gemeinden und FG-Gruppierungen mit mehr als fünfzig Mitgliedern erhalten pro weitere fünfzig Mitglieder je eine zusätzliche Delegiertenstimme.

Das Kapitel kann nichtdelegierten Teilnehmer/innen das Stimm- und Wahlrecht erteilen.

Art. 10 Vorsitz

Den Vorsitz führt der/die FG-Vorsteher/in oder ein anderes FG-Ratsmitglied.

Art. 11 Befugnisse

Das Kapitel ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich anderen Instanzen vorbehalten sind oder delegiert werden, insbesondere:

1. die Wahl des/der FG-Vorsteher/in
2. die Wahl der übrigen Mitglieder des FG-Rates
3. die Wahl der Revisionsstelle
4. die Genehmigung von Statuten und Statutenänderungen
5. die Abnahme der Tätigkeits- und Rechenschaftsberichte der Organe der FG
6. die Genehmigung der Rechnung der FG, ihrer Organe und Werke
7. die Kenntnisnahme des Berichtes der Revisionsstelle
8. die Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder

Das Kapitel kann bestimmte Aufgaben zeitlich begrenzt oder unbefristet an ein anderes Organ delegieren.

C. Der FG-Rat

Art. 12 Zusammensetzung, Amtsdauer und Konstituierung

Der FG-Rat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.

Mit Ausnahme des/der Vorsteher/in konstituiert sich der FG-Rat selbst.

Er tritt jährlich wenigstens zweimal zusammen.

Art. 13 Befugnisse und Aufgaben

Der FG-Rat ist zuständig für:

1. die Wahl der Leiter/innen der Werke
2. die Genehmigung des Budgets der FG, ihrer Organe und Werke
3. die Genehmigung des Organisations- und Geschäftsreglementes für die Werke sowie deren Geschäftskonzepte
4. die Genehmigung von Funktions- und Kompetenzbeschrieben für die leitenden Angestellten der Werke
5. die Oberleitung sowie die Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung der Werke
6. die Rechenschaftsablegung über seine Tätigkeiten am FG-Kapitel
7. die Förderung der lebendigen Verbundenheit unter den Mitgliedern der FG
8. die Genehmigung von Leitbildern und Konzepten für die Tätigkeit der FG
9. die Pflege des Kontaktes mit franziskanischen Gemeinschaften im In- und Ausland, Delegation von Vertretungen für Kongresse und internationale Bildungsangebote
10. die Erarbeitung von Anregungen für den heutigen Lebensstil aus dem Geist von Franziskus und Klara von Assisi und von Vorschlägen für entsprechende Bildungsangebote

Der FG-Rat kann zeitlich beschränkt oder unbefristet Aufgaben an andere Gremien delegieren.

Der FG-Rat kann für bestimmte Aufgaben Fachleute hinzuziehen, die weder dem Rat noch der FG angehören

D. Die Revisionsstelle

Art. 14 Zusammensetzung

Die Revisionsstelle wird vom Kapitel gewählt; ihre Mitglieder dürfen nicht im FG-Rat Einsitz haben

Art. 15 Aufgaben

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung der FG, ihrer Organe und Werke.

Der FG-Rat kann der Revisionsstelle Aufträge im Zusammenhang mit der Überprüfung der Werke erteilen.

IV. Werke

Art. 16 Gemeinsame Werke

Die FG führt folgende gemeinsame Werke des Apostolates und der Diakonie:

1. das franziskanische Bildungszentrum „Antoniushaus Mattli“
2. eine Zeitschrift
3. Bildung und franziskanische Reisen
4. die FG-Zentrale als Geschäftsstelle der FG. Darüber hinaus erfüllt die FG-Zentrale weitere ihr durch den FG-Rat zugewiesene Aufgaben, insbesondere die Vorbereitung der Sitzungen des FG-Rates und des FG-Kapitels.

Art. 17 Stellung der Werke

Die Werke werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt, sind jedoch nicht gewinnorientiert.

Die Verantwortlichkeiten innerhalb der Werke sowie deren Organisationen richten sich nach einem besonderen Organisations- und Geschäftsreglement.

V. Schlussbestimmungen

Art. 18 Statutenrevision und Vereinsauflösung

Eine Teil- oder Gesamtrevision der Statuten sowie die Auflösung des Vereins bedarf der Zweidrittelsmehrheit des Kapitels.

Art. 19 Eintrag ins Handelsregister

Der Verein wird als „Franziskanische Gemeinschaft der deutschen Schweiz“ ins Handelsregister eingetragen.

Art. 20 Rechtsverbindliche Unterschrift

Rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinschaft führen kollektiv zu zweien der/die Vorsteher/in - im Verhinderungsfalle sein/e ihr/e Stellvertreterin - und ein weiteres Mitglied des FG-Rates, das vom FG-Rat bestimmt wird.

Die vorliegenden Statuten wurden durch das Kapitel vom 18. Juni 2016 genehmigt und treten sofort in Kraft. Die Statuten vom 01. Juni 1997, vom 12. Mai 2001, bzw. vom 01. Juni 2012 werden aufgehoben.

Morschach, 18. Juni 2016

Co-Vorsteherin

Co-Vorsteherin

Protokoll

Sibylle Maurer

Nadia Rudolf von Rohr

Christoph Pfefferli